



Verein zur Förderung der Partnerschaft  
Zwischen dem Kreis Steinburg und dem Powiat Elbląski/Kreis Elbing

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen dem Kreis Steinburg und dem Powiat Elbląski/Kreis Elbing“.
2. Sitz des Vereins ist Itzehoe.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es einen positiven Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten und insbesondere die offiziell bestehende Kreispartnerschaft zwischen dem schleswig-holsteinischen Kreis Steinburg und dem Kreis Elbing/Powiat Elbląski in der Woiwodschaft Warmińsko-Mazurskie auf bürgerschaftlicher Basis fortzuführen und weiter auszubauen.
2. Die auf dieser Basis bereits bestehenden Verbindungen und Begegnungen zwischen den Einwohnern der betreffenden Kreise zu pflegen und zu fördern, so dass Freundschaft, gegenseitiges Verständnis und gegenseitige Achtung im Rahmen der Interessen der Europäischen Gemeinschaft erhalten und vertieft werden. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch gegenseitige Besuche der Bürgerinnen und Bürger der Kreise, durch Zusammenarbeit der Vereine und Schulen in den beiden Kreisen und durch Initiativen, die geeignet sind, die Partnerschaft fortzuentwickeln.
3. Der Verein handelt überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Partnerschaftsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch ihre Mitwirkung und ihren Beitrag unterstützen wollen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann an öffentlichen Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Februar des Kalenderjahres im Voraus fällig.
2. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Beitragszahlungen oder sonstige fällige Zahlungen nicht leistet.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
2. Auf Antrag von 20% der Mitglieder ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und bedarf der Schriftform. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. Satzungsänderungen,
  - d. Erlass und Änderung von Ordnungen und Vorschriften, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen worden ist,
  - e. Beitragsregelungen,
  - f. die Auflösung des Vereins.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, gestellte Anträge im Wortlaut, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) dem/der Kulturbeauftragten
  - f) zwei Beisitzer/innen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Ausgenommen hiervon sind bei der erstmaligen Wahl anlässlich der Vereinsgründung die Ämter des oder der Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und des ersten Beisitzers bzw. der ersten Beisitzerin. Diese werden einmalig nur für zwei Jahre gewählt, um einen turnusmäßigen Wechsel von nur der Hälfte der Vorstandsmitglieder und damit eine möglichst kontinuierliche Arbeit sicherzustellen.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit die Wahl durch Stimmkarten oder geheime Wahl beschließen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, die beide allein vertretungsberechtigt sind. Der oder die 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der oder des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Er kann eine Geschäftsstelle unterhalten und für besondere Angelegenheiten eine/n Beauftragte/n, einen Beirat oder einen Ausschuss berufen.

#### § 8 Vereinsauflösung

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bei einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Steinburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Itzehoe, den 17.11.2014

*B. Stahl*  
*[Signature]*  
*[Signature]*

*Bernate Wilms-Marzisch*

*Gene Kelt*

*H.-F. Tienauer*

*Albrecht Gensch*

*A. R. Jepsen*  
*[Signature]*  
*[Signature]*